



Sozialhilfe

Merkblatt Nothilfe

A. Allgemeines

Was ist Nothilfe?

Eine Hilfestellung in Form von Sach- und/oder Geldleistungen. Mit der Nothilfe wird das Recht auf Hilfe in Notlagen aus der Bundesverfassung umgesetzt.

Sind Nothilfe und reguläre Sozialhilfe dasselbe?

Nein. Die Nothilfe umfasst nur Leistungen, die sachlich und zeitlich dringend sind. Sie enthält deutlich weniger als die regulären Sozialhilfeleistungen.

B. Anspruchsberechtigte

Wer hat Anspruch auf Nothilfe?

Jede Person in der Schweiz, die ihre Notlage glaubhaft machen kann. Insbesondere:

- Personen aus dem Asylbereich, die die Schweiz verlassen müssen (rechtskräftiger Wegweisungsentscheid und Ausreisefrist, Wiedererwägungsverfahren, ausserordentliches Rechtsmittelverfahren),
- Personen ohne Aufenthaltsregelung,
- Durchreisende,
- ausländische Stellensuchende,
- Kurzaufenthalter,
- weitere Personen, die keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen haben.

Ich muss die Schweiz verlassen. Erhalte ich Nothilfe?

Ja. Im Vordergrund steht dabei die Übernahme von Rückreisekosten und Essensgeld bis Sie ausreisen können. Für Personen aus dem Bereich EU/EFTA bedeutet dies, dass sie in der Regel nur bis zur nächstmöglichen Rückkehr unterstützt werden. Eine darüber hinausgehende Unterstützung kann geprüft werden.

Personen aus dem Asylbereich und Personen aus Drittstaaten werden bis zum Vollzug der Ausreise durch das Migrationsamt mit Nothilfe unterstützt.

C. Zuständige Sozialhilfestellen

Für die Ausrichtung von Nothilfe sind im Kanton Basel-Stadt folgende Stellen zuständig:

Personen aus dem Asylbereich:

Sozialhilfe Basel, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel
Nothilfe Asyl, Abteilung Unterstützung und Beratung Migration
Tel. 061 267 02 61

Sozialhilfe

**Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz
oder mit Unterstützungswohnsitz in Basel:**

Sozialhilfe Basel, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel

Nothilfe, Abteilung Sozialberatung Intake

Tel. 061 267 04 50

Personen mit Unterstützungswohnsitz in Riehen oder Bettingen:

Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen

sozialhilfe@riehen.ch

Tel. 061 646 81 30

D. Antrag

Wie beantrage ich Nothilfe?

Melden Sie sich bei der zuständigen Sozialhilfestelle, um Ihren Anspruch prüfen zu lassen (siehe Abschnitt C). Sie müssen bei der Prüfung Ihres Anspruchs auf Nothilfe mitwirken.

Muss ich auch beim Migrationsamt mitwirken?

Ja. Die *Sozialhilfe* schickt Sie zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus und allenfalls der Organisation der Ausreise zum Migrationsamt und informiert das Migrationsamt vorgängig darüber. Das Migrationsamt stellt Anwesenheitsbestätigungen für Nothilfebeziehende aus.

Die Auszahlung der Nothilfe hängt nicht von Ihrer Mitwirkung beim Migrationsamt ab.

Ansprechstelle für Personen aus dem Asylbereich

Migrationsamt

Spiegelgasse 12

4051 Basel

Tel. 061 267 71 19

Ansprechstelle für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Migrationsamt

Spiegelgasse 12

4051 Basel

Tel. 061 267 70 59

Erhalte ich auch ausserhalb von Schalteröffnungszeiten Nothilfe?

Ja. Treffen Sie kurz vor Büroschluss bei der *Sozialhilfe* ein, erhalten Sie eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle und Essensgeld in der Höhe von CHF 12.70 pro Tag und Person bis zur nächsten Schalteröffnungszeit der Ämter. Die *Sozialhilfe* vereinbart mit Ihnen einen Folgetermin, um Ihre Anmeldung zu machen.

Wenn der Schalter der *Sozialhilfe* bereits geschlossen ist, können Sie auch ohne Kostengutsprache zum Übernachten in die Notschlafstelle gehen. Sie können dort schlafen, bis Sie die Möglichkeit haben, eine Kostengutsprache abzuholen (in der Regel 1 Nacht). Wenn Sie nach einem oder mehreren Werktagen erneut ohne Kostengutsprache zur Notschlafstelle kommen, so kann diese Sie abweisen. Bei Minustemperaturen weist die Notschlafstelle niemanden ab.

Notschlafstellen des Kantons Basel-Stadt sind:

Notschlafstelle für Männer

Alemannengasse 1, 4058 Basel

Tel. 061 681 18 19

Sozialhilfe

Notschlafstelle für Frauen und vulnerable Personen
Mittlere Strasse 37, 4056 Basel
Tel. 061 267 49 39

E. Umfang der Nothilfe

Was erhalte ich im Rahmen der Nothilfe?

Sie erhalten grundsätzlich:

- eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle,
- CHF 12.70 für Verpflegung und Hygiene pro Person und Tag,
- medizinische Notversorgung,
- situationsbedingte Leistungen für unaufschiebbare Bedürfnisse (z.B. Kinderwagen für ein Neugeborenes, Behandlung akuter Zahnschmerzen oder behinderungsbedingte Spezialauslagen).

Wie wird Nothilfe ausgerichtet?

Die Nothilfe wird in der Regel wöchentlich von der *Sozialhilfe* ausgerichtet.

Ich bin stationär in einer Therapie, in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug oder in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Verpflegung. Erhalte ich auch CHF 12.70 pro Tag?

Nein. Wenn die Einrichtung Mahlzeiten bereitstellt, erhalten Sie eine Pauschale von CHF 3.10 pro Tag. Falls Sie in der Einrichtung ein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld beziehen können, das mindestens so hoch ist wie die Pauschale von CHF 3.10, zahlt die *Sozialhilfe* die Pauschale nicht aus.

Ich habe besonderen Unterstützungsbedarf. Wird dies berücksichtigt?

Ja. Wenn Sie besondere Bedürfnisse haben (vulnerabel) oder über lange Zeit Nothilfe beziehen, kann die *Sozialhilfe* Wohnräume anbieten, in denen Sie sich auch tagsüber aufhalten können.

In Ausnahmefällen können die Leistungen für den Lebensbedarf und/oder die Unterkunft auch bis zu den Tarifen für Asylsuchende erhöht werden, so zum Beispiel wenn Minderjährige (mit)be troffen sind.

Als vulnerabel gelten zum Beispiel Familien, unbegleitete Minderjährige, alte und gebrechliche Personen, Personen mit gravierenden Gesundheitsproblemen und/oder Behinderungen sowie andere besonders schutzbedürftige Personen.

Als Langzeitnothilfebeziehende gelten in der Regel Personen, die mindestens seit 6 Monaten Nothilfe beziehen.

Wo erhalte ich medizinische Nothilfe?

Die *Sozialhilfe* meldet Sie bei der *Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse* an, damit Sie dort einen Termin bekommen. Die Praxis leistet ambulante medizinische Nothilfe und kann Sie bei Dringlichkeit an andere medizinische Leistungserbringer überweisen.

Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse
Dornacherstrasse 88, 4053 Basel
praxis.do88@hin.ch
Tel. 061 361 35 36

Muss ich mich um medizinische Rechnungen selbst kümmern?

Nein. Die *Sozialhilfe* ist Ansprechpartnerin für Leistungserbringer der medizinischen Nothilfe. Ihre Rechnungen gehen direkt zur *Sozialhilfe* und werden von ihr abgerechnet. Die *Sozialhilfe* vergütet nicht versicherte Behandlungskosten und Versicherungskosten (z.B. Krankenkassenprämie). Versicherte Leistungen belastet die *Sozialhilfe* hingegen der zuständigen Krankenkasse.

Sozialhilfe

Umfasst die Nothilfe auch die Prämien meiner obligatorischen Krankenversicherung?

Ja. Wenn Sie versicherungspflichtig sind, übernimmt die *Sozialhilfe* in der Regel die Krankenversicherungsbeiträge im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.

Bei ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich können die Krankenkassenprämien sistiert werden. Die Prämien werden nur bei Bedarf (rückwirkend) oder sobald die Betroffenen einen gefestigten Aufenthalt erhalten fällig.

Ich habe keine Krankenversicherung. Erhalte ich trotzdem medizinische Nothilfe?

Ja. Sind im Einzelfall Behandlungskosten von mehr als CHF 1'000 absehbar, schliesst die *Sozialhilfe* zudem eine Krankenversicherung für Sie ab.

Sind Sie nicht urteilsfähig oder verweigern Sie die Aufnahme in eine obligatorische Krankenpflegeversicherung, kann die *Sozialhilfe* über die *Gemeinsame Einrichtung KVG* eine obligatorische Zuweisung erwirken.

Gemeinsame Einrichtung KVG

Industriestrasse 78

4600 Olten

info@kvg.ch

Tel. 032 625 30 30

Gibt es weitere Unterstützungsangebote?

Ja. Wenn Sie dringend Kleider brauchen, gibt Ihnen die *Sozialhilfe* eine Kostengutsprache für die *Kleiderabgabe Rotes Kreuz Basel*. Die Kleiderabgabe findet jeweils am Donnerstag von 10:00 bis 13:00 Uhr und von 16:00 bis 19:00 Uhr statt.

Kleiderabgabe Rotes Kreuz Basel

Kleinhüningerstrasse 167

4057 Basel

Zudem gibt es verschiedene Aufenthaltsräume und vergünstigte oder kostenlose Essensausgaben. Ihre Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* kann Ihnen weitere Hinweise geben.

F. Rückkehrberatung

Ich möchte die Schweiz verlassen und in meine Heimat zurück. Wo finde ich entsprechende Beratung?

Die Rückkehrberatungsstelle steht allen Nothilfebeziehenden kostenlos zur Verfügung.

Kantonale Fachstelle Rückkehrberatung

Sozialhilfe Basel-Stadt

Klybeckstrasse 15

4057 Basel

Tel. 061 267 58 61 / 061 267 58 62 / 061 267 58 64